

# MERKBLATT



Stadt Graz  
Bau- und Anlagenbehörde  
Gewerbliche Betriebsanlagen  
Europaplatz 20 | 8011 Graz  
Tel.: +43 316 872-5084

[bab@stadt.graz.at](mailto:bab@stadt.graz.at)

## Brandschutz in gastgewerblichen Betriebsanlagen

Bei Betrieb von gastgewerblichen Betriebsanlagen ist aus Sicht des Brandschutzes Folgendes zu beachten:

- Die **brandschutztechnische Trennung der Betriebsanlage** zu betriebsfremden Räumlichkeiten (Wände und ggfs. Decken EI90, Türen in andere Bereiche EI<sub>230-C</sub>) muss vorhanden sein. Durchführungen von Leitungen sind mit zugelassenen System in der Klasse der Wände/Decken gemäß TRVB 110 B abzuschotten.
- Es muss eine **Sicherheitsbeleuchtung** vorhanden sein, die entsprechend **wiederkehrend überprüft wurde, mangelfrei ist und funktioniert**.
  - **Mehr als 240 Personen:** Die Betriebsanlage ist mit einer „**Sicherheitsbeleuchtung uneingeschränkt**“ nach den Anforderungen der OVE E 8101, der Brandschutzrichtlinie OVE R12–2 mit Tabelle 5.1 sowie der ÖNORM EN 1838 auszuführen. Für Arbeitsstätten sind zusätzlich die Anforderungen der OVE-Fachinformation E08 umzusetzen. Über die vorschriftsgemäße und mangelfreie Ausführung ist der Behörde ein Elektroattest eines befugten Elekrounternehmens zu übermitteln.
  - **Bis 240 Personen:** Die Betriebsanlage ist mit einer „**Sicherheitsbeleuchtung eingeschränkt für die Hauptverkehrs- und -fluchtwege**“ nach den Anforderungen der OVE E 8101, der Brandschutzrichtlinie OVE R12–2 mit Tabelle 5.1 sowie der ÖNORM EN 1838 auszuführen. Für Arbeitsstätten sind zusätzlich die Anforderungen der OVE-Fachinformation E08 umzusetzen. Über die vorschriftsgemäße und mangelfreie Ausführung ist der Behörde ein Elektroattest eines befugten Elekrounternehmens zu übermitteln.
- In der Betriebsanlage muss eine **ausreichende Anzahl von mangelfreien und wiederkehrend überprüften Mittel „der Ersten Löschhilfe“ (Schaumlöcher Klasse AB und in Küchen ABF)** vorhanden sein. Weiters ist in der Küche eine Löschdecke vorzuhalten.
- Es müssen für die **entsprechende Personenanzahl ausreichend Fluchtwege** mit entsprechenden **Fluchtwegtüren** mit den erforderlichen **Fluchtwegbreiten** vorhanden

sein. Die Anforderungen dazu sind der Arbeitsstättenverordnung wie auch der OIB-Richtlinie 2 bzw. 4 zu entnehmen.

- **Für Gaststätten mit mehr als 240 Personen gelten die besonderen Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2 für Versammlungsstätten.**
- Die Anforderung an **Fluchtwege** ist der Arbeitsstättenverordnung zu entnehmen; wesentliche Anforderungen sind:
  - **Jedenfalls sind ab 120 Personen mind. 2 Notausgänge aus Räumen vorzusehen.**
  - **Fluchtwege dürfen nicht durch Bereiche führen, in denen gefährliche Stoffe oder nicht atembare Gase in solchen Mengen vorhanden sind oder austreten können, dass diese im Gefahrenfall das sichere Verlassen unmöglich machen könnten.**
  - **Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder unter die erforderliche nutzbare Mindestbreite eingeeengt werden.**
  - **Fluchtwege dürfen nicht von Gegenständen begrenzt werden, die leicht umgestoßen oder verschoben werden können.**
  - **Fußboden-, Wand- und Deckenoberflächen auf Fluchtwegen müssen aus mindestens schwer brennbaren und schwach qualmenden Materialien bestehen**
- Anforderungen an **Notausgänge**:
  - **Notausgänge müssen jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel von innen auf die gesamte erforderliche nutzbare Mindestbreite geöffnet werden können, solange sich Personen in der Betriebsanlage aufhalten, die auf die Notausgänge angewiesen sein könnten.**
  - **Notausgänge dürfen nicht verstellt oder unter die erforderliche nutzbare Mindestbreite eingeeengt werden.**
  - **Notausgänge dürfen nicht von Gegenständen begrenzt werden, die leicht umgestoßen oder verschoben werden können.**
  - **Notausgänge müssen auch im Gefahrenfall leicht und eindeutig als solche erkennbar sein. Sind sie aufgrund der Bauweise oder der Einrichtung nicht eindeutig erkennbar, sind sie als Notausgänge zu kennzeichnen. Ausgänge, die im Gefahrenfall nicht benützt werden dürfen, sind als solche zu kennzeichnen.**
  - Sind auf einen **Notausgang im Gefahrenfall mehr als 15 Personen** angewiesen, muss sich **die Türe in Fluchtrichtung öffnen lassen.**
  - **Automatik-Türen** sind als **Notausgänge** nur zulässig, wenn sich die Türen in jeder **Stellung händisch leicht in Fluchtrichtung öffnen lassen** oder **automatisch öffnen** und für Fluchtwege geeignet sein sowie **bei Stromausfall oder Ausfall der Steuerung selbsttätig öffnen und geöffnet bleiben**
  - Entsprechend der Personenanzahl sind bis 120 Personen bei Notausgangstüren **Notausgangsverschlüsse** gemäß ÖNORM EN 179 und über 120 Personen **Panikbeschläge** gemäß ÖNORM EN 1125 anzubringen.

- **Mindestbreiten von Fluchtwegen und Notausgängen:**
  - **Fluchtwegen** müssen folgende nutzbare Mindestbreite aufweisen:
    - für höchstens 20 Personen – 1,0 m*
    - für höchstens 120 Personen – 1,2 m*
    - bei mehr als 120 Personen erhöht sich die Breite für je weitere Personen um jeweils 0,1 m.*
  - **Notausgänge** müssen folgende nutzbare Mindestbreite aufweisen:
    - für höchstens 40 Personen – 0,8 m*
    - für höchstens 80 Personen – 0,9 m*
    - für höchstens 120 Personen – 1,0 m*
    - bei mehr als 120 Personen erhöht sich die Breite für je weitere 10 Personen um jeweils 0,1 m*
  
- **Dekorationen:**

*Räume, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen, wie Versammlungs-, Gaststätten- oder Ausstellungsräume, Diskotheken, Bars usw., dürfen nur mit **Stoffen ausgeschmückt werden, die zu keiner Brandentstehung und Brandausbreitung beitragen, nicht brennend abtropfen und keine toxischen Gase in einem die Personen gefährdenden Ausmaß freisetzen** (mindestens Klasse B oder C gemäß ÖNORM EN 13501-1 bzw. schwerbrennbar B1 gemäß ÖNORM A 3800-1 bzw. B3822), schwachqualmend s1 bzw. Q1 (gemäß ÖNORM EN 13501-1 bzw. schwerbrennbar B1 gemäß ÖNORM A 3800-1) nicht brennend abtropfen sind (Klasse d0 gemäß ÖNORM EN 13501-1 bzw. Tr1 gemäß ÖNORM A 3800-1 bzw. B3822) und keine toxischen Gase in einem die Personen gefährdenden Ausmaß (Klasse s1 gemäß ÖNORM EN 13501-1 bzw. Q1 gemäß ÖNORM A 3800-1).*

**Zu- und Ausgänge, Fluchtwegen, Mittel der ersten und erweiterten Löschhilfe, Alarmierungseinrichtungen und Hinweise auf solchen dürfen dabei nicht verstellt oder verdeckt werden.**
  
- **Brandverhalten von Vorhängen, Sitzen, Möbel:**

Das Brandverhalten von Vorhängen und Gardinen muss der Klasse 2 der Entzündbarkeit und Flammenausbreitung gemäß ÖNORM EN 13773 entsprechen. Möbelbezüge müssen unter Berücksichtigung allfälliger Polsterungen schwer brennbar gemäß ÖNORM B 3825 sein.
  
- **Interne Alarmeinrichtung**

Für die Alarmierung im Brandfall kann in bestimmten Fällen (komplizierter Fluchtwegverlauf, viele kleine Räume, größere Personenanzahl, usw.) für die Betriebseinlage eine interne Alarmeinrichtung mit Beschallung gemäß EN ISO 7731 sowie zusätzliche bodennahe optische Leuchten als Fluchtwegleitsystem zur Verbesserung der

Orientierung auf Hauptverkehrswegen des Fluchtweges erforderlich sein. Diese Anlage muss netzunabhängig betrieben und über blaue Druckknopftaster angesteuert werden, welche sich auf definierten Plätzen mit häufiger Mitarbeiterpräsenz befinden (z.B. Haupteingang, bei jeder Bar). Bei Betätigung eines Druckknopftasters müssen Brandfallsteuerungen aktiviert werden. Als Brandfallsteuerung sind zumindest die automatische Abschaltung der gesamten Beschallungsanlage des Lokales und das Einschalten zusätzlicher bodennaher Fluchtwegleuchten vorzusehen. Als Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung ist der Behörde eine mangelfreie Bescheinigung eines befugten Sachverständigen oder befugten Unternehmens zu übermitteln.

- **Brandschutzbeauftragter und Stellvertreter**

Für die Betriebsanlage ist mindestens 1 Brandschutzbeauftragter und mindestens 1 Stellvertreter (mindestens Brandschutzwart) zu nominieren.

Die Grundausbildung und die Fortbildungen sind entsprechend der TRVB 117 O durchzuführen.

Bei Fragen erhalten sie die notwendigen Auskünfte gerne beim Team der Feuerpolizei und des vorbeugenden Brandschutzes (Tel. Nr.: 0316/872-5720) sowie durch die Mitarbeiter:innen des Referates für gewerbliche Betriebsanlagen (Tel. Nr.: 0316-872-5080).